

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) vom 31. Januar 2017 (Die amtlichen Seiten vom 09.02.2017)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstraf- und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. d. Bek. Vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301), folgende Änderungsverordnung:

Art. 1

(1) § 3 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Antrag erteilt die Stadt Erlangen politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie im Inland zur Wahl stehenden Wählergruppen und Kandidaten/Kandidatinnen, Antragstellern/Antragstellerinnen, Antragsgegnern/Antragsgegnerinnen und vertretungsberechtigten Personen von Volks- und Bürgerbegehren die Ausnahmegenehmigung, bis zu 14 Tage vor deren politischen Veranstaltungen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anzubringen, um darauf ausschließlich für diese Veranstaltung zu werben.“

(2) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt Erlangen kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.